

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder
sowie der freien eingeschriebenen Hilfsklasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 48.

Er scheint alle Sonnabend.
Abonnementpreis 1.50 Mk. pro Quartal
Rebaltion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenbekerstr. 17, Fernspr. Amt 3, 3622.

Hamburg,

Sonnabend, 27. November 1909.

Anzeigen kosten die 4 gespaltene Zeile
oder deren Raum 40 Pfg. (der Betrag ist
stets vorher einzufenden.)
Vereinsanzeigen 20 Pfennig die Zeile.

23. Jahrg.

Kollegen! Sorgt für die weitere Ausbreitung des Verbandes!

Bekanntmachung.

Die Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband, soweit es sich um ein Reichstarifmuster handelt, haben nunmehr ihren Abschluß gefunden. Das Resultat, mit dem von den Herren Unparteiischen gefällten Schiedsprüchen, geben wir mit dieser Nummer des Vereins-Anzeigers unsern Mitgliedern bekannt.

Laut Beschluß der Generalversammlung zu Köln sollen die Resultate der Tarifverhandlungen den Mitgliedern zur Abstimmung unterbreitet werden, sei es, daß hierzu Mitgliederversammlungen, Konferenzen, oder, wenn sonstige Umstände dieses erforderlich machen, eine Generalversammlung einberufen werden. Vorstand und Ausschuß sind nach vorlaufender Beratung zu der Ansicht gelangt, daß in diesem Falle das Resultat der Tarifverhandlung einer Abstimmung in Mitgliederversammlungen unterworfen wird, und sollen die herbeigeführten Ergebnisse spätestens bis zum 18. Dezember d. J. dem Vorstände übermittelt werden.

Zu ferneren sind die Vertreter des Arbeitgeberverbandes mit dem Ansuchen an die Vertreter der Arbeitnehmerverbände herangetreten, auch die Fragen über Lohn und Arbeitszeit, die für die örtlichen Verhandlungen vorgesehen waren, durch die zentral geführten Verhandlungen gleich mit zu erledigen. Diefem Wunsche konnte von den Vertretern unsres Verbandes nicht entsprochen werden, weil keinerlei Angebote von den Arbeitgebern vorlagen und erst die Zustimmung der Mitglieder für weitere zentrale Verhandlungen eingeholt werden mußte.

Es macht sich daher nötig, daß nebst der Abstimmung über das Ergebnis der Verhandlung zum Reichstarifmuster auch die Zustimmung für weitere Verhandlung über Lohn und Arbeitszeit eingeholt wird. Wir ersuchen deshalb die Filialverwaltungen, auch darüber in den Mitgliederversammlungen zugleich entscheiden zu lassen, sodas auch dieses Resultat mit oben genanntem Termine dem Vorstände mitgeteilt werden kann.

Nach der Resolution der Kölner Generalversammlung werden auch die endgültigen Resultate über die Löhne und Arbeitszeit später einer Abstimmung durch die Mitglieder unterworfen.

Mit der Durchführung der Versammlungen und der Abstimmung sind die Agitationskommissionen der Bezirke betraut, und ersuchen wir, den von da aus getroffenen Anordnungen entsprechen zu wollen.
Der Vorstand.

Schluß der Tarifverhandlungen in Berlin.

Nachdem in den Kommissionsitzungen die einzelnen Paragraphen des Tarifmusters und der hierzu gestellten Vorschläge durchberaten waren, beantragten die Arbeitgeber, über die Regelung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes in die Beratungen einzutreten. Als unsre Kollegen darauf die Anfrage stellten, welche Stellung denn eigentlich die Arbeitgeber zu den ihnen bereits im August unterbreiteten Forderungen nehmen, erklärten die Arbeitgeber, daß sie gegenwärtig nicht in der Lage seien, eine Verkürzung der Arbeitszeit zu bewilligen. Sie gaben dagegen zu, daß die stetig steigende Verteuerung der Lebenshaltung zwar eine allgemeine Aufbesserung der Löhne als wünschenswert erscheinen lasse, betonten aber, daß das Malergewerbe zurzeit derart daniederliege, daß es unmöglich sei, an eine Lohnerhöhung zu denken.

Diese Erklärung deckt sich also mit dem Bericht, den wir über den Dresdener Malertag veröffentlichten

ten und den die Arbeitgeber als unzutreffend bezeichneten. Trotz dieser runden Absage forderten aber die Arbeitgebervertreter, daß unsre Kollegen sich sofort bereit erklären sollten, an Ort und Stelle über die Regelung der Löhne und der Arbeitszeit zu beraten und gleich ihnen etwa hierüber zu fällende Schiedsprüche der Unparteiischen entgegenzunehmen.

Von den Vertretern unsrer Kollegenschaft wurde demgegenüber hervorgehoben, daß sie von den Mitgliedern nur bevollmächtigt seien, über das Tarifvertragsmuster zu beraten, etwaige hierüber zu fällende Schiedsprüche entgegenzunehmen und den Mitgliedern zu unterbreiten, dagegen hätten sie keinen Auftrag, schon jetzt in die zentralen Verhandlungen über Lohn und Arbeitszeit einzutreten. Hierzu bedürfte es erst der weiteren Genehmigung der Mitglieder. Als späterster Termin, bis wann diese Erklärung abgegeben werden könnte, wurde der 28. Dezember d. J. bezeichnet. Sodann könnten die weiteren Verhandlungen über Lohn und Arbeitszeit wieder aufgenommen werden und bis spätestens den 15. Januar 1910 vollendet sein. Beide Parteien erklärten sich damit einverstanden, daß unter den gegebenen Verhältnissen die am 31. Dezember ablaufenden Tarife bis zum 15. Januar 1910 verlängert werden. Die Arbeitgeber verpflichteten sich ebenfalls, das hier beschlossene Tarifvertragsmuster und die hierzu gefällten Schiedsprüche ihren Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

In der letzten Kommissionsitzung, am Sonnabend den 13. November, wurde der Wortlaut des neuen Tarifvertragsmusters, wie er sich nach den Beschlüssen des Plenums und der Kommission gestaltet, mit einigen Abänderungen zusammengestellt, mit Ausnahme derjenigen Punkte, über die keine Einigung erfolgt war und auf Antrag der Parteien die Unparteiischen Schiedsprüche fällen sollten. Den genauen Wortlaut nebst den Schiedsprüchen ersuchen die Kollegen in der heutigen Nummer. Ferner wurden folgende Erklärungen zu Protokoll genommen:

Zu § 2: Unter Grundstreicharbeiten sind nach übereinstimmender Ansicht der Parteien in den Städten Hamburg, Bremen, Kiel, Lübeck und Harburg die untergeordneten Arbeiten im Lackierbetriebe zu verstehen.

Zu § 3 Absatz 4: Eine mehr als zehnstündige Arbeitszeit darf auch hier auf keinen Fall vereinbart werden.

Zu § 5 Absatz 2: Wird die Verzögerung durch Verschulden des Gehilfen verursacht, so erwacht ihm durch diese Verzögerung kein Anspruch auf Bezahlung für die überschüssige Zeit.

Als Uebergangsbestimmungen: 1. An Orten, wo keine Ortsstarikämmer bestehen, sind solche sofort zu bilden, um die Gegenleistung für den Arbeitstag sowie die Akkordpreise festzusetzen. 2. Haben örtliche Organisationen die Gegenleistung vier Wochen nach Abschluß des Vertrages nicht festgestellt, so erfolgt die Feststellung durch das zuständige Gutarifamt endgültig.

In der Plenarsitzung vom 15. November referierte der Vorsitzende kurz über die Tätigkeit der Kommission. Darauf kamen die gesamten Protokolle zur Verlesung, wobei einige redaktionelle Veränderungen vorgenommen wurden. Der Kleinigkeitskrämerstandpunkt der Arbeitgeber, der während der ganzen Verhandlungen im Vordergrund stand, machte sich natürlich bis in die letzte Stunde bemerkbar. Zum § 7 wurde zu Protokoll genommen, daß es keine Verlesung des Tarifes bedeute, wenn seitens der Arbeitgeber in ihren Werkstättordnungen oder ähnlichen Vorschriften Bestimmungen wegen der Behandlung kleinerer Unpünktlichkeiten usw. vorgesehen werden.

Die Arbeitgebervertreter erklärten daraufhin, daß sie demnach berechtigt wären, für kleinere Unpünktlichkeiten — w o c h e n w e i s e s u m m i e r t a l s o d i e M i n u t e n — Abzüge zu machen. Nachdem den Herren die treffende Antwort hierzu gegeben war, erklärten unsre Kollegen zu Protokoll: Unsere Meinung bei Abgabe der obigen Erklärung ging keineswegs dahin, daß wir den Arbeitgebern freigegeben

können, daß sie ohne weiteres bei jeder Unpünktlichkeit Abzüge zu machen berechtigt seien; es sei denn, daß sich die Arbeitgeber verpflichten, jede Minute, die übergearbeitet wird, ebenfalls zu bezahlen.

Von den Arbeitgebern wurde gewünscht, bei der Redigierung des Vertrags an Stelle der Worte „Arbeitgeber“ und „Arbeiter“ zu setzen: Meister und Gehilfen. Nochmals von den Unparteiischen unternommene Einigungsversuche scheiterten. Auf Ersuchen der Herren Unparteiischen zogen die Vertreter unsrer Organisation den zur Entscheidung gestellten Antrag, das Vorgehen der Hamburger Zwangsinnung in Sache Innungsfrankenkasse betr., zurück. Die Sitzung wurde darauf um eine Stunde vertagt. Nach Wiedereröffnung gab der Vorsitzende bekannt, daß die zur Verlesung gelangenden Schiedsprüche von den Unparteiischen einstimmig gefaßt seien. Die fünf Schiedsprüche gelangten zur Verlesung und wurden sofort in Druck gegeben, um am folgenden Tage den anwesenden Vertretern übermittelt werden zu können. Den Herren Unparteiischen wurde für ihre mühevollen Tätigkeit der Dank aller Beteiligten ausgesprochen. Der Vorsitzende, Herr von Schulz, erklärte nun die gegenwärtigen Verhandlungen für beendet. Er wünschte, daß das Vertragsmuster beiderseits zur Annahme gelangen möge, um dann bei den nächsten Verhandlungen auf zentraler Wege ebenfalls zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen, im Interesse des gesamten Malergewerbes. Er schloß die Sitzung um 7 1/2 Uhr abends.

Der gegenwärtige Stand der Streikversicherung der deutschen Arbeitgeberorganisationen.

An Stelle des Kampfes zwischen dem einzelnen Unternehmer und „seinen“ Arbeitern ist in dem modernen Industriestaat heute in weitem Maße das Ringen zwischen zwei mächtigen Organisationsgruppen getreten. Den Berufsorganisationen der Arbeiter, ihren Gewerkschaften und deren Zentralinstanzen auf der einen Seite stehen auf der anderen die Branchen- und Zentralverbände der Unternehmer gegenüber und jedes der beiden Heere ist bemüht, vom anderen zu lernen und seine Taktik, seine Kampfmittel denen des Gegners anzupassen. So bildet gewissermaßen ein Gegenstück zu der Unterstützung, die die Gewerkschaften ihren streikenden oder ausgesperrten Mitgliedern gewähren und die sich in schweren Kämpfen auch die Gewerkschaften wechselseitig leisten, die von den Unternehmern geschaffene Streikversicherung, die diejenigen Arbeitgeber, die von einem Streik betroffen werden oder zu einer „berechtigten“ Aussperrung greifen müssen, vor den materiellen Folgen eines solchen Kampfes schützen soll.

Wenn man von einigen, nicht sehr befriedigend ausgefallenen Versuchen, die bis in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichen, abliest, so legt die Streikversicherungsbewegung der deutschen Arbeitgeber im Jahre 1904 ein, ist also noch recht jungen Datums. Im Anschluß an den großen Textilarbeiterstreik in Grimmschau trafen in diesem Jahre die beiden großen Gruppen von Unternehmervereinigungen, der „Verein deutscher Arbeitgeberverbände“ und die „Zentralstelle deutscher Arbeitgeberverbände“ den Beschluß, in ihren Aufgabekreis auch die Versicherung der ihnen angeschlossenen Unternehmer gegen Streikschäden zu ziehen. Sie schlugen dabei verschiedene Wege ein. Die im „Verein“ zusammengeschlossenen Unternehmerverbände, die neben Vertretern der Großindustrie, darunter den Gesamtverband deutscher Metallindustrieller“ auch die Klein- und Mittelgewerbeverbände umfassen, haben zu Trägern der Versicherung besondere Entschädigungsgesellschaften gemacht, denen die verschiedenen Branchenverbände, die angeschlossenen sind. Auch eine Anzahl „gemischter“, d. h. nicht auf Branchengliederung aufgebauter Verbände, sind in gleicher Weise vorgegangen. Dagegen haben die der „Zentralstelle“ angeschlossenen Verbände, die vor allem die schwere Kohlen-, Eisen- und Textilindustrie umfassen, es vorgezogen, ihren selbständigen Verbandszwecken einfach die Streikbekämpfung und Entschädigung anzugleichen. In beiden Fällen ist ein Rechtsanspruch auf die Entschädigung ausgeschlossen, was teils in versicherungstechnischen Schwierigkeiten begründet ist, teils den Zweck hat, die Kontrolle des Ausschusses für Privatversicherung zu umgehen. Einen weiteren Ausbau hat die Bewegung durch die Schaffung zweier zentraler Rückversicherungsgesellschaften

Reichs-Tarifvertrag für das deutsche Malergewerbe.

Zwischen dem Hauptverband Deutscher Arbeitgeber-Verbände im Malergewerbe, Sitz Berlin, einerseits
 und dem Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands, Sitz Hamburg, dem Zentralverband Christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands, Sitz Düsseldorf, und dem Hirsch-Dunckerschen Gewerksverein der graphischen Berufe, Maler und Lackierer, Sitz Berlin, andererseits

ist nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Arbeitszeit.

1. Die Sommerarbeitszeit dauert vom . . . bis . . . täglich . . . Stunden, und zwar von morgens . . . Uhr bis abends . . . Uhr.
2. In der übrigen Zeit des Jahres regelt sich die Arbeitszeit wie folgt:
 vom . . . bis . . . täglich . . . Stunden, von morgens . . . Uhr bis abends . . . Uhr.
 vom . . . bis . . . täglich . . . Stunden, von morgens . . . Uhr bis abends . . . Uhr.
 vom . . . bis . . . täglich . . . Stunden, von morgens . . . Uhr bis abends . . . Uhr.
3. Ausnahmsweise können die letztgenannten Arbeitszeiten in dringenden Bedarfsfällen an einzelnen Tagen verlängert werden.
4. Bei allen Werkstattarbeiten (Schildermalerei, Vergolderei, Möbel-, Wagen-, Eisen- und Blechlackerei und ähnliche), die gewohnheitsmäßig auch bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt werden, ist die Festsetzung der normalen Sommerarbeitszeit zulässig.
5. Eine Minderung der Arbeitszeit tritt in allen Fällen erst mit Beginn der nächsten Arbeitswoche ein.
6. Die Arbeitszeiten sind in der Art festzusetzen, daß die tägliche Stundenzahl bei Tageslicht erzielt werden kann.
- 7a. Frühstückspause ist im Sommer von . . . Uhr bis . . . Uhr.
 b. Frühstückspause in der übrigen Zeit des Jahres kann stattfinden von . . . Uhr bis . . . Uhr.
 c. Mittagspause ist von . . . Uhr bis . . . Uhr.
8. Als Nacharbeit gelten die Stunden von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.
9. Als Ueberstundenarbeit gilt jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der normalen Sommerarbeitszeit und der Nacharbeit liegt.
10. Etwa zu leistende Ueberstunden und Nacharbeit sind, soweit als möglich, tags zuvor bekanntzugeben.
11. Während der Sommerarbeitszeit ist an den Samstagen (Sonnabenden) um . . . Uhr, an den Vorabenden von Ostern, Pfingsten und Weihnächten um . . . Uhr Arbeitsluß, ohne daß die ausfallenden Stunden bezahlt werden.

§ 2.

Löhne und Leistungen.

1. Die Löhne richten sich im allgemeinen nach der Leistungsfähigkeit der Gehilfen. Sie werden nach Stunden berechnet und nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bezahlt.
2. Die Löhne sind für Gehilfen über 20 Jahre und unter 20 Jahre unter örtlicher Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeiten ziffernmäßig festzusetzen. Diese Regelung gilt auch für diejenigen Orte, wo bereits Einheitslohn besteht, doch darf hierdurch keine Verschlechterung der bisherigen Löhne eintreten.
3. Hiernach beträgt der Stundenlohn bei Ausföhrung von Malerarbeiten für Gehilfen unter 20 Jahre . . . Pfg., über 20 Jahre . . . Pfg., von Weißbinderarbeiten für Gehilfen unter 20 Jahre . . . Pfg., über 20 Jahre . . . Pfg., von Tüncherarbeiten für Gehilfen unter 20 Jahre . . . Pfg., über 20 Jahre . . . Pfg., von Lackiererarbeiten für Gehilfen unter 20 Jahre . . . Pfg., über 20 Jahre . . . Pfg., von Anstreicherarbeiten für Gehilfen unter 20 Jahre . . . Pfg., über 20 Jahre . . . Pfg.
4. Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen tarifmäßigen Lohnsatzes sind:

- a) Die ordnungsgemäß zurückgelegte Lehrzeit oder bei Nichtgelernten die vierjährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter in einem Maler- oder Lackierbetrieb mit Herstellung von Maler- oder Anstreicherarbeiten.
 - b) Kenntnis der Ausführung der Vorarbeiten für ortsübliche Arbeiten.
 - c) Die Fähigkeit zur selbständigen Ausführung der ortsüblichen Arbeiten.
5. Jeder Arbeitssuchende hat auf Verlangen genügende Ausweispapiere vorzulegen.
6. Im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen. Die Vereinbarungen sind dem Ortsstarikamt mitzuteilen.
7. Gehilfen, welche die Voraussetzung für die Einreihung in eine tarifmäßige Lohnstufe erfüllt haben, haben dies sofort, spätestens jedoch am nächsten Zahltag, dem Meister zu melden, widrigenfalls die Nachzahlung einer entstandenen Lohn Differenz nicht beansprucht werden kann.
8. Durch Invalidität oder Alter minderleistungsfähige Gehilfen werden nach Uebereinkommen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt. Von dieser Vereinbarung ist dem Ortsstarikamt Mitteilung zu machen.
9. Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sind für jene Gehilfen, die vom Betriebsorte dorthin entsandt oder am Arbeitsort eingestellt werden, die Löhne desjenigen Tarifortes, in welchem sich der Hauptbetrieb des Geschäftes befindet, maßgebend. Wenn jedoch am Arbeitsorte höhere Lohnsätze als am Orte des Hauptbetriebes tariflich festgelegt sind, so sind diese höheren Lohnsätze zu bezahlen.
10. Der Gehilfe ist zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet. Die Angemessenheit der Gegenleistung wird nach den vom zuständigen Ortsstarikamt aufgestellten Normen bestimmt. Wird bei einer Arbeit die angemessene Gegenleistung durch Verschulden des Gehilfen nicht erreicht, so ist der Meister zu einer entsprechenden Lohnkürzung berechtigt, die jedoch nicht mehr als 10 Prozent des hierfür verdienten Lohnes betragen darf. Umgekehrt ist der Lohn bei Mehrleistung angemessen zu erhöhen.
11. Besteht über die Kürzung oder Erhöhung Streit, so entscheidet hierüber das zuständige Ortsstarikamt nach Maßgabe der aufgestellten Normen und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles.
12. Auf die im Leistungsverzeichnis festgesetzten Gegenleistungen kann seitens des Meisters nur dann Anspruch erhoben werden, wenn keine besonderen Hindernisse bei der Arbeit vorliegen.
13. Das Mischen und streichfertige Herrichten der Farben ist in der Leistung einbegriffen.
14. Jede Arbeit ist sauber und ordnungsgemäß nach den von den Ortsstarikämtern aufgestellten Normen herzustellen; um dieses den Gehilfen zu ermöglichen, ist der Meister verpflichtet, das Material und die erforderlichen Gerätschaften in sachgemäßer Weise zur Verfügung zu stellen.
15. Wird einem Gehilfen ein Auftrag gegeben, zu dessen Ausführung er nicht die genügenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, so hat er dem Meister oder dessen Vertreter hiervon Mitteilung zu machen. Geschieht dieses nicht und muß deshalb eine von dem betreffenden Gehilfen hergestellte Arbeit zum Teil oder vollständig erneuert werden, so hat er für den von ihm verschuldeten Schaden zu haften.

Schiedspruch zum § 2.

Löhne und Leistungen.

Die Löhne sind für Gehilfen über 20 Jahre und unter 20 Jahre unter örtlicher Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeiten ziffernmäßig festzusetzen. Diese Regelung gilt auch für diejenigen Orte, wo bereits Einheitslohn besteht, doch

darf hierdurch keine Verschlechterung der bisherigen Löhne eintreten.

Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen tarifmäßigen Lohnsatzes sind:

1. Die ordnungsgemäß zurückgelegte Lehrzeit oder bei Nichtgelernten die vierjährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter in einem Maler- oder Lackierbetrieb mit Herstellung von Maler- oder Anstreicherarbeiten.
2. Kenntnis der Ausführung der Vorarbeiten für ortsübliche Arbeiten.
3. Die Fähigkeit zur selbständigen Ausführung der ortsüblichen Arbeiten.

Im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen. Die Vereinbarungen sind dem Ortsstarikamt mitzuteilen.

Der Gehilfe ist zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet. Die Angemessenheit der Gegenleistung wird nach einer vom zuständigen Ortsstarikamt aufgestellten Norm bestimmt. Wird bei einer Arbeit die angemessene Gegenleistung durch Verschulden des Gehilfen nicht erreicht, so ist der Meister zu einer entsprechenden Lohnkürzung berechtigt, die jedoch nicht mehr als 10 Prozent des hierfür verdienten Lohnes betragen darf. Umgekehrt ist der Lohn bei Mehrleistung angemessen zu erhöhen.

Besteht über die Kürzung oder Erhöhung Streit, so entscheidet hierüber das zuständige Ortsstarikamt nach Maßgabe der aufgestellten Normen und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles.

Gehilfen, welche die Voraussetzung für die Einreihung in eine tarifmäßige Lohnstufe erfüllt haben, haben dies sofort, spätestens jedoch am nächsten Zahltag, dem Meister zu melden, widrigenfalls die Nachzahlung einer entsprechenden Lohn Differenz nicht beansprucht werden kann.

Begründung.

Im Jahre 1908 wurden die allgemeinen Normen für die Festsetzung der Leistung und Gegenleistung durch beiderseitige Zustimmung in einem Normaltarifvertrag niedergelegt. Von Arbeitgeberseite wurde eine Reihe teilweise einschneidender Abänderungsvorschläge gemacht, während die Forderungen der Arbeitnehmer sich fast ganz an den Normaltarifvertrag anlehnten.

Es fragt sich nun vor allem darum, ob in der Zwischenzeit im Malergewerbe ein derartig wirtschaftlicher oder technischer Umschwung eingetreten ist oder mit dem Normaltarifvertrag in der praktischen Handhabung solche ungünstige Erfahrungen gemacht wurden, daß eine wesentliche Umgestaltung des Normaltarifvertrages veranlaßt erscheint.

Die Unparteiischen glaubten, auf Grund des beiderseitigen Vorbringens und im Hinblick auf die kurze Zeit der Wirksamkeit des Normaltarifvertrages, wodurch noch keine grundlegenden Erfahrungen befestigt werden konnten, diese Frage im allgemeinen verneinen zu müssen.

Hinsichtlich der Entlohnungsnorm hielten es hiernach die Unparteiischen für angemessen, die Hinaufhebung der Altersgrenze von 20 auf 21 Jahre und die Erhöhung der Karenzzeit für Ungernehte von 4 auf 5 Jahre mangels Begründung eines dringenden Bedürfnisses abzulehnen. Das Gleiche gilt bezüglich des Erfordernisses der bestandenen Gesellenprüfung als neue Lohnbedingung; diese Forderung hat zwar im allgemeinen Gewerbeleben ihre gewisse Berechtigung, jedoch im Malertarife, der den Besitz materieller Kenntnisse und Fähigkeiten ohnehin als wesentliche Lohnbedingung festsetzt, kommt dieser Forderung nur eine formale Bedeutung zu, die in vielen Fällen zu unbilligen Härten führen kann, abgesehen davon widerspricht die obligatorische Festlegung der bestandenen Gesellenprüfung in dem Tarifvertrage dem nicht zwingenden Charakter der diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Sehr bedenklich erschien den Unparteiischen der Arbeitgebervorschlag, für die Gehilfen unter 21 Jahren die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung der einzelnen Mitglieder zu überlassen. Bei Annahme dieser Forderung würden unbestrittenermaßen etwa 25 Prozent aller Gehilfen außerhalb der Tariflohnsätze fallen, die Folge hiervon wäre, daß einerseits bei Einstellungen jüngere Gehilfen zu ungunsten der älteren Gehilfen berücksichtigt und damit die älteren Arbeiter, die vielfach auch für Familienunterhalt aufzukommen haben, in erster Linie arbeitslos würden, andererseits würde es gerade illoyalen Arbeitgeberern ermöglicht werden, den lokalen Arbeitgebern durch künstliche Einstellung von nur jugendlichen Arbeitern die

größte Schmutzkonzurrenz, die ja gerade durch den Reichstaxi wirksam bekämpft werden soll, möglich zu machen, auch die vorgeschlagene prozentuale Abstufung der Löhne würde an diesen Folgen nicht viel ändern. Aus all diesen Erwägungen hielten es die Unparteiischen für zweckmäßig, bezüglich der Normen für die Löhne im allgemeinen die Bestimmungen des Normaltarifvertrages, wie im Schiedsspruch gesehen, zugrunde zu legen.

Im übrigen glaubten aber die Unparteiischen in der Lohnfrage hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter den Arbeitgebern die Konzession machen zu müssen, daß mit Rücksicht auf die von allen Seiten zugegebene sehr verschiedenartige und meist geringe Leistungsfähigkeit der Neuausgelernten die Lohnfestsetzung für die Gehilfen im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit der individuellen freien Vereinbarung im Arbeitsvertrage unterliegt. Eine Förderung der Schmutzkonzurrenz ist durch diese Bestimmung schon wegen der geringen Anzahl der in Betracht kommenden Gehilfen nicht zu befürchten; eventuelle tatsächliche Mißstände sollen durch die vorgeschriebenen Mitteilungen an die Ortsaristämter verhindert werden.

Weiterhin erschien es geboten, die Unterscheidung des Lohnes nach Altersgrenzen für alle Tariforte, somit auch für solche Orte, wo bisher Einheitslöhne bestanden, gelten zu lassen. Diese Regelung liegt im Wesen der Freizügigkeit der Arbeiter und im Sinne eines für das ganze Reich geltenden Tarifvertrages. Selbstverständlich darf für die Arbeiter unter 20 Jahren, soweit sie das erste Gehilfenjahr vollendet haben, keinerlei Verschlechterung der Löhne eintreten.

Endlich ergaben auch hinsichtlich der Gegenleistung die Verhandlungen keine genügende Grundlage für die Abänderung der Bestimmungen des Normaltarifvertrages; insbesondere erachten die Unparteiischen die Beschränkung der Lohnkürzungen auf den Betrag von 10 Proz. des verdienten Lohnes vor allem im Interesse der Bekämpfung der Schmutzkonzurrenz und der Wahrung eines gewissen Existenzminimums, wie es bereits in einer Reihe von Verträgen vorgeesehen ist, geboten.

§ 3.

Lohnzuschläge und Fahrgeldentschädigung.

L o h n z u s c h l ä g e.

1. Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 Prozent, für Nachtarbeit bei Wechselschicht ein solcher von 10 Prozent, bei zusammenhängender Tag- und Nachtarbeit wird für Nachtarbeit ein Zuschlag von 50 Prozent gezahlt. Für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird gleichfalls ein Zuschlag von 50 Prozent gewährt.

2. Als gesetzliche Feiertage gelten:

3. Diese Lohnzuschläge sind nur dann zu bezahlen, wenn die betreffenden Arbeiten mit Wissen des Meisters oder seines Beauftragten gemacht werden.

4. Wird bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes ausnahmsweise auf Wunsch des Gehilfen über die Regelung der Arbeitszeit aus besonderen Gründen (Fahrtgelegenheit, Anpassung an die ortsübliche Arbeitszeit und ähnliches) eine anderweitige Vereinbarung getroffen, so wird für etwaige daraus entstehende Ueberstunden, soweit die festgesetzte Arbeitszeit nicht mehr als um 1 Stunde überschritten wird, kein Lohnzuschlag gewährt. Derartige Vereinbarungen sind dem Ortsaristamt mitzuteilen.

5. Bei Arbeiten, welche von Hängegeüsten, englischen Böden und sonstigen, mit wesentlichen Arbeiterschwerungen verbundenen Gerüsten ausgeführt werden, sowie bei Arbeiten auf Anlegeleitern, in einer Höhe von mehr als 10 Metern, ist ein Zuschlag von 5 Pfg. für die Stunde zu zahlen.

6. Bei allen Arbeiten außerhalb des Tarifortes, gleichviel ob eine tägliche Rückfahrt möglich ist oder nicht, sind die Kosten für den notwendigen Mehraufwand nach einer durch das Ortsaristamt festzustellenden Norm zu vergüten.

7. Gehilfen, die an Orte der Landarbeit zugereist und dort eingestellt werden, haben keine Entschädigung für Mehraufwand zu beanspruchen.

8. Für die Zeit, die zur Erreichung der Arbeitsstelle im Tarifort nötig ist, wird eine Vergütung nicht gewährt.

9. Nach allen andern Arbeitsstellen, wohin die Zeitdauer eine Stunde von der Werkstatt oder von der Wohnung des Gehilfen aus zu Fuß oder mit der Bahn beträgt, ist gleichfalls eine Vergütung für diese Zeit nicht zu gewähren. Nach jenen Arbeitsstellen, zu deren Erreichung mehr als eine Stunde nötig ist, wird die eine Stunde überschreitende Zeit zu dem üblichen Stundenlohn (ohne Zuschlag) vergütet.

F a h r g e l d v e r g ü t u n g e n.

10. Nach allen Arbeitsstellen innerhalb des Tarifortes wird Fahrgeldvergütung nicht gewährt.

11. Ist zum Weg nach der Arbeitsstelle außerhalb des Tarifortes die Eisenbahn zu benutzen, so

wird das Fahrgeld vergütet, wenn die der Arbeitsstelle nächstgelegene Bahnstation mehr als 5 Kilometer von dem der Werkstatt oder der Wohnung des Gehilfen zunächst gelegenen Bahnhof entfernt ist.

12. Bei Landarbeit wird das Fahrgeld und die Fahrzeit vorbehaltlich besonderer Vereinbarung für einmalige Hin- und Rückfahrt bei Beginn bzw. Beendigung der Arbeit vergütet. Die Fahrzeit wird zum gewöhnlichen Stundensatze vergütet, und zwar auch dann, wenn die Fahrt an Sonn- und Feiertagen vorgenommen wird, oder in die Ueber- und Nachtstundenzeit fällt.

13. Löst der Gehilfe das Arbeitsverhältnis ohne Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes vor Beendigung der in Aussicht genommenen Landarbeit, so hat er weder das Fahrgeld für die Rückfahrt, noch eine Entschädigung für die hierauf verwendete Zeit zu beanspruchen.

Schiedsspruch zum § 3.

L o h n z u s c h l ä g e u n d F a h r g e l d v e r g ü t u n g e n.

Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 Prozent, für Nachtarbeit bei Wechselschicht ein solcher von 10 Prozent, bei zusammenhängender Tag- und Nachtarbeit wird für Nachtarbeit ein Zuschlag von 50 Prozent gezahlt. Für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird gleichfalls ein Zuschlag von 50 Prozent gewährt.

Bei Arbeiten, welche an Hängegeüsten, englischen Böden und sonstigen, mit wesentlichen Arbeiterschwerungen verbundenen Gerüsten ausgeführt werden, sowie bei Arbeiten auf Anlegeleitern, in einer Höhe von mehr als 10 Metern, ist ein Zuschlag von 5 Pfg. für die Stunde zu zahlen.

Bei allen Arbeiten außerhalb des Tarifortes, gleichviel ob eine tägliche Rückfahrt möglich ist oder nicht, sind die Kosten für den notwendigen Mehraufwand nach einer durch das Ortsaristamt festzustellenden Norm zu vergüten.

Für die Zeit, die zur Erreichung der Arbeitsstelle im Tarifort nötig ist, wird eine Vergütung nicht gewährt.

Nach allen andern Arbeitsstellen, wohin die Zeitdauer eine Stunde von der Werkstatt oder von der Wohnung des Gehilfen aus zu Fuß oder mit der Bahn beträgt, ist gleichfalls eine Vergütung für die darauf zu verwendende Zeit nicht zu gewähren. Nach jenen Arbeitsstellen, zu deren Erreichung eine größere als die vorher angegebene Zeit nötig ist, wird die darüber hinaus gehende Zeit zu dem üblichen Stundenlohn (ohne Zuschlag) vergütet.

Nach allen Arbeitsstellen innerhalb des Tarifortes wird Fahrgeldvergütung nicht gewährt.

Ist zum Weg nach der Arbeitsstelle außerhalb des Tarifortes die Eisenbahn zu benutzen, so wird das Fahrgeld vergütet, wenn die der Arbeitsstelle nächstgelegene Bahnstation mehr als 5 Kilometer von dem der Werkstatt oder der Wohnung des Gehilfen zunächst gelegenen Bahnhof entfernt ist.

B e g r ü n d u n g.

Bezüglich der Lohnzuschläge für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit gilt im allgemeinen das gleiche, wie bei dem Schiedsspruche über die Lohnfestsetzungen, dies umso mehr, als nach dem beiderseitigen Vorbringen und dem beigebrachten Material die in dem Normaltarifvertrage vom Jahre 1908 festgesetzten Zuschläge überwiegend bereits bisher bezahlt werden. Da die Parteien auf einheitlicher Regelung dieser Lohnzuschläge unbedingt beharrten, so konnten nur diese äußerlichen Gesichtspunkte maßgebend sein und mußte ausgesprochen werden, daß in Zukunft die Zuschläge in der gleichen Höhe, wie sie die Parteien im Jahre 1908 akzeptiert, zu bezahlen sind. Das gleiche gilt für die Zulagen bei Ausführung schwieriger Arbeiten. Bei der Frage der Erstattung des Mehraufwandes bei auswärtigen Arbeiten hielten es die Unparteiischen für billig, jeden tatsächlichen notwendigen Aufwand ohne irgendwelche Unterscheidung bezüglich der Möglichkeit der täglichen Rückfahrt zu ersetzen.

Die Frage der Zulagen für Arbeiten außerhalb der Werkstatt erachten die Unparteiischen für sehr schwierig. Jegliche in Betracht kommende einheitliche Fassung bringt für einzelne Lohngebiete und bestimmte Verhältnisse gewisse Unbilligkeiten und vielfach auch Verschlechterungen bisheriger Lohnbedingungen, wenn auch in anderen Gebieten gewisse Verbesserungen Platz greifen werden.

Die Unparteiischen schlossen sich in dieser Beziehung vorwiegend der Fassung des Arbeitgebervorschlages an, der ständige Arbeit bringen dürfte. Bei dieser Stellungnahme gingen jedoch die Vorstehenden von der Abwägung auch von Arbeitgeberseite betätigten Annahme aus, daß alle Verschlechterungen, die sich bei der Durchführung der neuen Lohnzuschläge und Fahrgeldvergütungen in den einzelnen Lohngebieten ergeben, durch entsprechende erhöhte Lohnaufbesserungen vorweg ausgeglichen werden müssen.

§ 4.

Akkordarbeit.

Werden Arbeiten im Akkord ausgeführt, so finden die im Leistungstarif festgesetzten Preise An-

wendung. Der Akkordvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Wird diese unterlassen, so ist die Arbeit im Stundenlohn zu bezahlen. Bei Akkordarbeit wird der Stundenlohn garantiert, wenn der Gehilfe die gleichen Arbeitsbedingungen wie im Stundenlohn erfüllt.

§ 5.

Lohnzahlung.

1. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich und zwar, wenn nichts anderes vereinbart, am Der Lohn ist entweder auf der Arbeitsstelle oder in der Werkstätte bzw. in der Wohnung des Meisters nach Arbeitschluß auszus zahlen.

2. Die Auszahlung muß spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitschluß beendet sein, andernfalls ist die überschüssige Zeit als Arbeitszeit zu bezahlen.

3. Der Anspruch auf Lohnzahlung zur festgesetzten Zeit ist nur dann berechtigt, wenn der Gehilfe den Wochenzettel richtig ausgefüllt dem Meister so rechtzeitig zugeführt hat, daß er am Vorabend des Lohnzahlungstages in Händen des Meisters ist.

4. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Wochenschluß ist der Lohn spätestens am nächsten Tage auszus zahlen. Die Lohnzahlung findet erst statt, wenn sich der Meister auf der Arbeitsstelle überzeugt hat, daß der Auszahlung des Lohnes nichts im Wege steht. Löst der Gehilfe das Arbeitsverhältnis und will er am Abend seinen Lohn ausbezahlt erhalten, so hat er dem Meister mindestens sechs Stunden vorher Mitteilung zu machen.

§ 6.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

1. Das Arbeitsverhältnis kann unter Auschluß einer Kündigungsfrist zu jeder Zeit und Stunde gelöst werden.

2. Für Zeichner und Geschäftsführer kann durch freie Vereinbarung eine Kündigungsfrist festgesetzt werden.

3. Es bleibt außerdem den zuständigen örtlichen Organisationen überlassen, eine Kündigungsfrist für ihr Lohngebiet einzuführen, jedoch mit der Maßgabe, daß jedes Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit dem Ablauf des Reichstaxi es beendet ist.

§ 7.

Sonstige Bedingungen.

1. Arbeits- und Werkstattordnungen, sowie Vereinbarungen, welche den Bestimmungen des Reichstaxi es zuwiderlaufen, sind ungültig.

2. Die Bestimmungen des § 616 BGB. gelten für die vertragsschließenden Parteien als ausgeschlossen.

3. Die Einstellung in das Arbeitsverhältnis darf nicht von der Zugehörigkeit zu irgend einer Organisation abhängig gemacht werden.

4. Jegliche Agitation während der Arbeitszeit ist verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Anders oder nicht organisierte Arbeiter dürfen in den Pausen vor und nach der Arbeitszeit auf der Arbeitsstelle nicht belästigt werden.

Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist anderen, als den dort beschäftigten Personen mit Ausnahme der Mitglieder der Tarifämter und der von den Tarifämtern Beauftragten ohne Erlaubnis des Meisters nicht gestattet.

5. Gehilfen dürfen für eigene Rechnung keine Arbeiten ausführen, solange sie beim Meister in Arbeit stehen.

6. Der Genuß von Speisen und Getränken und das Rauchen während der Arbeitszeit ist verboten.

7. Die Empfangnahme und Ablieferung der Materialien hat während der Arbeitszeit zu geschehen.

8. Handwerkszeug hat der Gehilfe stets in gutem Zustande und rein zu halten. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Gehilfe die ihm übergebenen Werkzeuge zurückzugeben.

Der Gehilfe hat an eigenen Werkzeugen zu stellen

9. Das Umkleiden und Waschen der Gehilfen hat vor Beginn resp. nach Schluß der Ar-

beitszeit zu erfolgen. Die Gehilfen haben so rechtzeitig an der Arbeitsstelle einzutreffen, daß das Umkleiden vor Beginn der Arbeitszeit erfolgen kann.

10. Der Meister hat, soweit möglich, für verschließbare Räume zum Zweck der Aufbewahrung der Kleider Sorge zu tragen; als Farbenraum dürfen diese Räume nicht benutzt werden, wenn andere Räume vorhanden sind.

11. Die Meister sind verpflichtet, für die Durchführung der Bundesratsvorschriften vom 27. Juni 1905 zum Schutze der Gesundheit gegen Bleibergiftung Sorge zu tragen.

Nichterfüllung vorstehender Bedingungen oder Zuwiderhandlungen gegen dieselben sind als Tarifverletzung zu betrachten.

Schiedspruch zu § 7.

Sonstige Bedingungen.

Antrag der Arbeitnehmer:

Die Einstellung in das Arbeitsverhältnis darf nicht von der Zugehörigkeit zu irgend einer Organisation oder Krankenkasse abhängig gemacht werden.

Antrag der Arbeitgeber:

Die Worte „oder Krankenkasse“ zu streichen.

Entscheidung:

Der Wortlaut der beantragten Fassung unter Streichung der Worte „oder Krankenkasse“ wird in den Vertrag eingestellt.

Begründung.

Es ist festgestellt, daß eine Innung durch Beschluß ihren Mitgliedern die Verpflichtung auferlegt hat, nur solche Gehilfen in Arbeit zu nehmen, die der Innungskrankenkasse als Mitglieder angehören. Dieser Beschluß ist als rechtmäßig angesehen, jedoch in den Aufsichtsinstanzen bestätigt. Es ist ferner eine höchstinstanzliche Entscheidung vorgelegt, wonach es sogar einzelnen Arbeitgebern gestattet ist, den Arbeitnehmer zu zwingen, in eine bestimmte zugelassene Klasse einzutreten. Es bleibt dahingestellt, ob diesen Entscheidungen beizutreten ist. Zweifellos ergibt sich aber daraus, daß der Hauptverband Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe nicht in der Lage ist, auf seine Mitglieder eine recht wirksame Einwirkung auszuüben und damit eine durch den Antrag der Arbeitnehmer ihnen auferlegte Verpflichtung zu erfüllen. Deshalb mußten die Worte „oder Krankenkasse“ gestrichen werden.

§ 8.

Tarifüberwachung.

I. Ortstarifamt.

Zur Ueberwachung des Tarifvertrages, zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, zur Schlichtung von Differenzen, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages ergeben, werden für einzelne oder näher zusammenhängende Lohngebiete Ortstarifämter gebildet. Das Ortstarifamt besteht aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen und zwar aus: ... Meistern und aus ... Gehilfen, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Mitgliedern des Ortstarifamtes gewählt wird. Ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Ernennung eines unparteiischen Vorsitzenden nicht möglich, so wird der Vorsitzende aus der Mitte der das Ortstarifamt bildenden Meister oder Gehilfen gewählt. In diesem Fall besteht das Tarifamt nur aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen.

Der Vorsitzende hat auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Tagen eine Sitzung einzuberufen. Die in der Sitzung gefällte Entscheidung hat der Vorsitzende innerhalb fünf Tage den Parteien zuzustellen. Gegen diese Entscheidung des Ortstarifamtes ist innerhalb zehn Tage, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, Berufung an das zuständige Gautarifamt durch Einreichung eines Schriftsatzes seitens der Beteiligten zulässig.

II. Gautarifamt.

Zur Entscheidung der Berufungen und der Angelegenheiten, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betreffen, werden Gautarifämter gebildet aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen, sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertretern beider Parteien gewählt wird.

Der Vorsitzende hat auf Antrag innerhalb acht Tage eine Sitzung einzuberufen. Das Gautarifamt entscheidet in Berufungsfällen endgültig. In den übrigen Fällen sind die Zentralorganisationen berechtigt, gegen die Entscheidung des Gautarifamtes innerhalb zehn Tage, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, Berufung an das Haupttarifamt einzulegen.

III. Haupttarifamt.

Zur Entscheidung dieser Berufungen und grundsätzlicher, das ganze Vertragsgebiet berührender Angelegenheiten wird ein Haupttarifamt eingesetzt aus acht Meistern, acht Gehilfen und drei von den 16 Vertretern der Organisationen gewählten Unparteiischen. Die acht Meister werden vom Hauptverband der Deutschen Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, von den acht Gehilfen werden einer von dem Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufe Deutschlands und sieben von dem Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tischler und Weißbinder Deutschlands abgeordnet. Von den sieben Vertretern letzterer Organisation wird ein Vertreter in Streitfällen, an denen der Hirsch-Dunckerische Gewerbeverein der graphischen Berufe, Maler und Lackierer, beteiligt ist, durch einen Abgeordneten dieser Organisation ersetzt.

Die Entscheidungen des Haupttarifamtes sind endgültig.

§ 9.

Maßnahmen bei Tarifübertretungen.

1. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich ausdrücklich, jedem ihrer Mitglieder, das gegen diesen Tarif verstößt und sich den Entscheidungen des Orts-, Gau- oder Haupttarifamtes nicht fügt, auf das Strengste entgegenzutreten. Besonders dürfen solchen Meistern, welche die Tariflöhne nicht bezahlen, oder solchen Gehilfen, welche unter den Tariflöhnen arbeiten, ferner solchen Gehilfen, welche auf Minderung der Arbeitsleistung einzelner, mehrerer oder aller Arbeiter hinwirken, keinerlei moralische oder materielle Unterstützungen gewährt werden. Meister wie Gehilfen, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, sind aus ihrer Organisation auszuschließen. Von dem Ausschlusse haben die örtlichen Organisationen sich gegenseitig Kenntnis zu geben. Außerdem ist auf beiderseitige Vereinbarung gegen widerstrebende Meister die Betriebsperre, gegen widerstrebende Gehilfen die Aussperrung zu verhängen.

2. Solange Orts-, Gau- oder Haupttarifamt mit der Entscheidung einer Angelegenheit befaßt sind, dürfen Gau-, Werkstatt- und Ortssperren, Streiks, Aussperrungen oder ähnliche einseitige Maßnahmen jeglicher Art, § 9. Warnung vor Zugang nach einem bestimmten Ort oder vor Eingehen eines Arbeitsverhältnisses in einem bestimmten Betriebe, nicht stattfinden.

3. Die Zentralorganisationen verpflichten sich, mit allem Nachdruck für die strenge Durchführung der Entscheidungen der Instanzen einzutreten.

4. Wenn sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung nicht fügt, so hat die Gegenpartei das Recht, sofort von dem Vertrage zurückzutreten.

5. Maßregelungen wegen Beteiligung oder Nichtbeteiligung an der Lohnbewegung, wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation oder wegen Forderung auf Einhaltung tariflich festgelegter Bestimmungen dürfen beiderseits nicht stattfinden.

6. Sind die Gehilfenorganisationen in einem Tarifort nicht in der Lage, bei einem verhältnismäßig großen Teil nicht organisierter Meister oder Betriebe den Tarifvertrag zu erzwingen, und kann deshalb den organisierten Meistern nach Maßgabe der gesamten Verhältnisse die Einhaltung des Tarifvertrages billigerweise nicht zugemutet werden, so kann das Gautarifamt den Tarifvertrag zeitweise außer Kraft setzen. Ein solcher Beschluß muß zugleich Bestimmungen darüber enthalten, ob und welche Maßnahmen zur Wiederin kraftsetzung und Durchführung des Tarifvertrages zu ergreifen sind. Das Gautarifamt ist jederzeit befugt, den Tarifvertrag wieder in Kraft zu setzen.

Schiedspruch zu § 9, Abs. 6.

Entscheidung.

Sind die Gehilfenorganisationen in einem Tarifort nicht in der Lage, bei einem verhältnismäßig großen Teil nicht organisierter Meister oder Betriebe den Tarifvertrag (oder die diesem entsprechenden Arbeitsbedingungen) zu erzwingen, und kann deshalb den organisierten Meistern nach Maßgabe der gesamten Verhältnisse die Einhaltung des Tarifvertrages billigerweise nicht zugemutet werden, so kann das Gautarifamt den Tarifvertrag (an solchen Orten zeitweise außer Kraft setzen. Ein solcher Beschluß muß zugleich Bestimmungen darüber enthalten, ob und welche Maßnahmen zur Wiederin kraftsetzung und Durchführung des Tarifvertrages zu ergreifen sind. Das Gautarifamt ist jederzeit befugt, den Tarifvertrag wieder in Kraft zu setzen.

Begründung.

Ueber die Ziele dieser Bestimmungen sind die Vertragsparteien einig. Auch herrscht im wesentlichen Einverständnis über den Wortlaut. Zu einer Einigung konnte es lediglich aus dem Grunde nicht kommen, weil die Arbeitgeber eine ausdrückliche Bestimmung darüber einlegen wollten, daß in der Zeit, in der der Tarifvertrag vorübergehend außer Kraft gesetzt wird, keine Schädigung für die Mitglieder der Organisationen eintreten dürfe. Die Arbeitnehmer wollten dagegen der Beschlussfassung des Gautarifamtes über die zu ergreifenden Maßnahmen in keiner Weise vorgreifen und leiteten diese Bestimmungen ab.

Die Unparteiischen glaubten, in den Beschlüssen des Gautarifamtes bzw. des als nächste Instanz gegebenenfalls anzurufenden Haupttarifamtes eine genügende Gewähr dafür zu erblicken, daß hinsichtlich keine Maßnahmen angeordnet werden, die eine Schädigung der vertragsstreuen Mitglieder der beteiligten Organisationen im Gefolge haben. Es wurde demgemäß für genügend erachtet, über die Maßnahmen vorbehaltlos die zuständigen Tarifämter entscheiden zu lassen. Andererseits wurde besonderer Wert darauf gelegt, eine zeitweise Außerkraftsetzung des Tarifvertrages an bestimmten Orten nur dann anzuordnen, wenn die entscheidenden Instanzen sich darüber im Klaren sind, ob durch bestimmte Maßnahmen der ohne Not zu vermeidende Zustand der Tariflosigkeit auf absehbare Zeit beseitigt werden kann.

Im übrigen erschien es zweckmäßig, einige Änderungen des Wortlauts vorzunehmen.

In der Entscheidung des Antrages der Arbeitgeber sind als Beispiele für nicht organisierte Betriebe angeführt staatliche und städtische Regie-Betriebe, Brauereien, Hotels, Fabrikbetriebe, Wägeschäfte usw. Eine solche Aufzählung erschien unzulässig, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß Betriebe wie Staat, Gemeinde, Großindustrieller usw. in eine einheitliche Regelung der örtlichen Arbeitsbedingungen störend eingreifen können, so liegen die Verhältnisse in den einzelnen Orten doch so verschieden, daß es lediglich der eingehenden Prüfung und Beurteilung des mit der Frage befaßten Gautarifamtes bedarf, ob solche Betriebe in Frage kommen oder nicht, während eine Aufzählung nicht als Direktive für die Beschlussfassung angesehen werden kann.

Der Schlußsatz erschien notwendig, um dem Zustande der Tariflosigkeit bei veränderter Sachlage oder aus sonstigen Gründen ein Ende zu bereiten.

(Es ist dabei zu beachten, daß das Gautarifamt nicht nur auf Antrag, sondern auch auf eigene Veranlassung hin den Beschluß auf Wiederin kraftsetzung fassen kann.)

§ 10.

Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz.

1. Die vertragschließenden Parteien verpflichten ihre Mitglieder, sich gegenseitig zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz zu unterstützen. Schmutzkonkurrenz liegt vor, wenn ein Meister, gleichgültig, ob er Mitglied des Hauptverbandes Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe ist oder nicht, einen Auftrag unter dem Selbstkostenpreise übernimmt oder Angebote bei Submissionen macht, die unter dem Selbstkostenpreise stehen, ferner wenn Meister Arbeiter übernommen haben, die sie nicht den kontraktlichen Bestimmungen gemäß ausführen. Bei Klagen oder Anzeigen seitens der Gehilfen oder Meister haben die Obmänner der Ortstarifämter die Sache zu prüfen. Die Mitglieder der Vertragsparteien sind verpflichtet, die Arbeitskontrakte und Bedingungen den Obmännern jederzeit zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Der Zeitpunkt der in solchen Fällen zu verhängenden Sperre wird von dem Ortstarifamt festgesetzt, nachdem die Zustimmung seitens der Vorstände der in Betracht kommenden Zentralorganisationen vorliegt.

3. Die Meister verpflichten sich, die betreffenden Gehilfen in ihren Geschäften nach Möglichkeit einzustellen, ohne bei diesem Anlaß andere Gehilfen zu entlassen. Etwaige Kosten durch die Sperre, insbesondere die Unterstützung der Gehilfen, die dabei arbeitslos werden, haben die in Betracht kommenden Vertragsparteien je zur Hälfte zu bezahlen.

4. Den örtlichen Organisationen ist es außerdem vorbehalten, besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz zu treffen.

5. Die Parteien sind verpflichtet, einander auf Anfrage Auskunft über die Zugehörigkeit bestimmter Personen zu ihren Organisationen zu geben.

§ 11.

Arbeitsvermittlung.

Zum Zwecke der Durchführung der im Tarifvertrag vereinbarten Bedingungen ist es Aufgabe der Organisationen in allen Orten, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, die Errichtung von auf paritätischer Grundlage beruhenden Arbeitsnachweisen anzustreben oder ihre Arbeitsnachweise an paritätische Arbeitsnachweise anzugliedern. Die Bemühung soll für die Vertragsparteien obligatorisch sein.

§ 12.

Tarifdauer.

Dieser Vertrag tritt mit dem Zeitpunkte des Abschlusses in Kraft. Für die am 1. Januar 1910

von 1.25 Mt. vierteljährlich, bei Zusendung als Druckfache direkt vom Verlag 5.75 Mt. jährlich. Einzelne Hefte 25 Pf. Verlag: Teichmann & Co., Leipzig, Bayrische Straße 4.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands. Statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Verbandsmitglieder. Verlag von A. Dreh, Hannover.

Seemannskalender für das Jahr 1910. Herausgegeben vom Zentralverband der seemannischen Arbeiter Deutschlands. 10. Jahrgang. Verlag von Paul Müller in Hamburg 1.

Vereinsteil.

Bekanntmachung.

Ausgeschlossen auf Grund des § 7 Abs. a des Statuts wurde das Mitglied Sievers, Buchn. 49777, durch die Filiale Kiel; das Mitglied Karl Pfister, Buchn. 34081, auf Grund des § 7 Abs. c durch die Filiale Mannheim; das Mitglied Hans Olsen, Buchn. 123386, auf Grund § 7 Abs. b; das Mitglied Joh. Nissen, Buchn. 134865, auf Grund § 7 Abs. a; das Mitglied Gust. Knichewski, Buchn. 27802, auf Grund § 7 Abs. c und d; das Mitglied Karl Schröder, auf Grund § 7 Abs. c und d, durch die Filiale Hamburg.

Der Vorstand.

Bericht der Hauptkasse vom 16. bis 22. November.
Eingelautet wurde an die Hauptkasse: Crefeld 100, Reichenhall 1, Verford 200, Hildesheim 400, Berlin 3441, Freiburg 350, Detmold 80, Waldenburg 100, Nordhausen 200, Göttingen 100, Cassel 600.
Material wurde verandt:
D. = Duplikatsmarken. E. = Eintrittsmarken.
B. = Beitragsmarken. K. = Kalender.
Pr. = Broschüren. Pr. = Protokoll.
Chemnitz 800 D. a 20 S, 10 D.; Coburg 20 E.; Cottbus 2 K.; Jena 1200 D. a 25 S; Kiel 6000 D. a 25 S, 50 K.; Magdeburg 1 Br.; Meerane 20 K.; München 50 K.; Nürnberg 50 K.; Oppeln 10 K.; Posen 2000 D. a 20 S; Potsdam 30 K.; Regensburg 50 E., 10 K.; Saarbrücken 1 Br. a 60 S; Schweinfurt 400 D. a 20 S; Wismar 15 K.
Duplikate wurden ausgestellt für die Kollegen: Geißler, Kurt, Buchn. 49328, bez. bis 37. Woche 09 (Verlin); Houtet, Eugen, Buchn. 44514, bez. bis 39. Woche 09 (Strasbourg); Engel, Wilhelm, Buchn. 51613, bez. bis 44. Woche 09 (Düsseldorf); Kölsch, Heinrich, Buchn. 41675, bez. bis 42. Woche 09 (Worms); Weinberger, Gg., Buchn. 60781, bez. bis 41. Woche 09 (Verlin); Berger, Hermann, Buchn. 33932, bez. bis 47. Woche 09 (Karlsruhe); Weise, J. D., Buchn. 61581, bez. bis 41. Woche 09 (Chemnitz); Lorke, Paul, Buchn. 49787, bez. bis 37. Woche 09 (Breslau); Alpermann, Gust., Buchn. 62169, bez. bis 35. Woche 09 (Magdeburg).
S. Wenter, Kassierer.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands
(Angehörigens Kassen Nr. 71.)
Bericht des Hauptkassierers vom 14. bis 20. November.
Ueberhühne wurden von den örtlichen Verwaltungen eingelautet von Inkermann-Dresden, 200 M, Käfte-Ludwigshafen 140 M, Börner-Kruse 100 M, Stute-Verford 100 M, Klenow-Rostock i. M. 150 M, Raune-Bremen 100 M, Fischer-Pforzheim 150 M, Berg-Stralsund 100 M, Freitag-Wilmersdorf 100 M, Krüger-Crohlterfelde 200 M, Kröfel-Nordhausen 75 M.
Zuschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgefordert an Machow-Schwerin i. M. 50 M, Münch-Schwebberg 100 M.
Krankengelder erhielten Buchn. 15934 D. Brink in Neustadt-Gödens 27 M, Buchn. 26307 B. Sarmann in Göttingen i. M. 13.50 M, Buchn. 5552 S. Schwarz in Cassel 13.50 M, Buchn. 19741 W. Möbbins in Wallerstein i. Bay. 13.50 M, Buchn. 24864 R. Langer in Breslau 11.25 M, Buchn. 34033 St. Chmielewski in Posen 11.25 M, Buchn. 29087 F. Hoffmann in Marzloch 9 M, Buchn. 28965 F. Scholz in Marzloch 22.50 M, Buchn. 14883 R. Vollbraut in Rembsburg 22.50 M, Buchn. 28010 G. Urt in Breslau 13.50 M.
S. G. Vulle, Hamburg 22, Schmalenbeckerstr. 17.

Anzeigen.
Filiale Dortmund.

Das Bureau, Verkehrs- u. Versammlungstotal sowie Herberge befindet sich vom 1. Dez. d. J. ab im „Vergüchen Hof“, Auf dem Berge 6, in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs. (M. 140) Die Filialverwaltung.

In unseren Banwerkstätten ist die mit Pensionberechtigung verbundene Stelle eines Maler- und Anstreichermeisters

baldisst zu besetzen. Nur durchaus tüchtige, zuverlässige und energische Bewerber, welche eine gute Schulung bei ersten Dekorationsmalern, ein gebiegenes Können und praktische Erfahrungen nachweisen können und fähig sind, eine Werkstätte mit ca. 100 Leuten zu beaufsichtigen, wollen sich unter Beifügung eines Lebenslaufs und der Zeugnisabschriften, sowie Angabe der Gehaltsansprüche und Zeitpunkt des eventl. Dienstantritts bei uns melden.
Fried. Krupp A.-G., Essen-Ruhr.

Lohnender Nebenerwerb!
Delgemälde, 50:60 cm, mit breitem Goldrahmen, nur Mt. 7.60, ohne Rahmen Mt. 3.—
E. Oberle, Düsseldorf 106.

Malerschule Buxtehude
Grösste Schule für Dekorationsmalerei.
1907 v. leodor goldene Medaillen und Ehrenpreise.
Progr. d. Direktor Eiserwag.

Malerschule Hameln a. d. Weser
Fischbeckerstraße 46
Staatlich genehmigt.

Bedeutende Erfolge in der Dekorations-, Holz- u. Marmormalerei, ferner Buchführung, Vorträge. Es wirken verschiedene erste Speziallehrkräfte in getrennten Lehrzweigen.
Prospekte kostenlos durch die Schulleitung.

Abendunterricht in Holz- und Marmor-Malerei
Dienstags und Freitags 7—10 Uhr, Sonntags morgens 8—12 Uhr, monatlich Mark 10.—
Gründliche praktische Ausbildung.
Günstigste Verbindungen mit Strassen- u. Vorortsbahn
H. Muuhs, Altona, Alsenplatz 1, II.

Malunterricht
für Holz, Marmor, Ornament, Blumen und Landschaft.
Erste Lehrkräfte. Honorar billigst.
W. Draheim, Berlin-Altstadt, Schönstedtstr. 14. Tel. 9463.
Abendkurse Eintritt jederzeit.

Malerschule Wilh. Schütze
HAMBURG
Bei dem Strohhaus 12. Prospekt gratis.

Akt
Zeichnen und Malen nach männl. und weibl. Modellen.
3 Abende wöchentlich, von 7—9 Uhr Mk. 2.—, Sonnt. von 9—1 Uhr Mk. 1.—.
Eintritt jederzeit.

Detmolder Malerschule
Dekoration, Holz und Marmor etc.
Jüngste Auszeichnung 1908
Staatsmedaille
Photographien bisheriger Arbeiten franko gegen franko.

Malerkalender für 1910

Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. — 9. Jahrgang.

Der Preis beträgt nur für Mitglieder pro Exemplar 60 Pfennig. Bei Parteibezug von mindestens 10 Exemplaren wird den Filialverwaltungen das Stück zu 55 Pfennig verrechnet, jedoch 5 Pfennig für Postportagekosten verbleiben. Bei Bestellungen von weniger wie 10 Exemplaren kommt der volle Betrag in Anrechnung. Jeder Einzelbestellung sind 10 Pfennig für Porto extra beizulegen. Bestellungen sind direkt an den Vorstand zu richten.

Billig und praktisch ist unstreitig das Werk zum Selbstunterricht:
„Neue Holz- und Marmormalereien“
Serie I: Neue Holzmalereien Mk 18.— || Beide Werke
Serie II: Neue Marmormalereien „ 15.— || Mk. 32.—
Porenrollen per Paar (1 und 2 1/2 Zoll breit) Mk. 6.—, einzelne (3 Zoll breit) Mk. 4.50.
Sämtliche Pinsel für die Holz- und Marmormalerei.
Schule für Holz- und Marmormalerei und moderne Techniken von Fr. Weiershausen & Co., Hamburg 5
Lindenstrasse 19. Man verlange Prospekte!

Warum nur 1 Monat Unterricht?
Vergleichen Sie Seite 344 in Nr. 48 dieses Blattes oder verlangen Sie hierüber nähere Auskunft u. Prospekte gratis u. franco von **Fr. Schott, Schwerin i. M. 5.**

Erstkl. Kölner Fachschule
für Holz- und Marmormalerei, Stoffimitation und moderne Techniken
von **Georg Haaf, Köln, Aachenerstraße 49.**
Prämiert: Köln 1905. Malertag Itzehoe 1908 für 8 Schülerarbeiten. Malertag Graudenz 1908 für hervorragende Leistungen. Malertag Gera 1909 für 11 Schülerarbeiten.
Schule der mod. Richtung. Keine Zeitverschwendung. Leistungsfähigste Schule am Platze.
Beginn 1. November. Illustrierter Prospekt gratis. Eintritt jederzeit.

In unserem Verlage erschien:
Illustrierter Maler-Kalender für 1910.
Taschenbuch für Dekorationsmalerei, Lackierer, Anstreicher und verwandte Gewerbe.
Elegant in Leinen gebunden. — Mit **30.** Jahrgang —
— einem Anhang Mk. 2.50. — Bearbeitet von F. Wenzel, Redakteur der „Maler Zeitung“, Leipzig. —
Wegen seines reichen Inhaltes und seiner vielen Tabellen ist der Kalender in allen Malerkreisen gern gesehen.
Verlag von **Jüstel & Göttel, Leipzig, Emilienstrasse 21.**

Jeder intelligente Maler wird sich in seinem Interesse und im Interesse seiner Firma über die Fortschritte der einschlägigen Industrie orientieren.
Prospekt über das rühmlichst bekannte
Mahlers Fondin
Mahler & Co., Bamberg II.
versendet gratis und franko

Wollen Sie sich in der
Holz- und Marmormalerei
gründlich ausbilden, so besuchen Sie die Fachschule von **Mathias Nabben, Düsseldorf, Unterstraße Nr. 118.**
Prämiert mit den höchsten Auszeichnungen.
Prospekt gratis.

Achtung Maler! Kursus in der Glasschildermalerei ert. **B. Kohnert, Hamburg, Eifestr. 37, II.**
Glanzgold, Mattgold, Silber, sow. körnig Aetzen.
Erfolg unter Garantie.
Eine ausführliche Broschüre über die Glasschildermalerei ist zum Preise von Mk. 2.— vom Verfasser zu beziehen. — Abnehmern mein. Broschüre stehe ich m. Rat u. Tat z. Seite.
Viele Anerkennungs schreiben.

Malerschule zu Bremerhaven
von **C. H. Dreier** Grabenstraße Nr. 22
Schule für Dekorations-Malerei, Holz und Marmor, Schriften. Prospekte gratis und franko. Wintersemester vom 1. November bis 31. März.

50 bunte Malvorlagen Mk. 6.—
Landschaften, Blumen, Tiere, Seestücke, Damen etc.
Ph. Brühl, Oeffen i. Westf.

Holz- und Marmorschule
von **G. Christen, Hamburg, Tflandstr. 67, H. 2 III.**
Prospekt gratis!

Reliefmalerei.
Anleitung zur Zubereitung und Verarbeitung von plastischen Massen in mehreren Techniken, ohne besondere Kosten für Werkzeuge, von **Franz Roth, Schwerin (Mecklb.)**
Preis: Broschüre 2 Mark unter Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages (auch in Briefmarken).

Lager in prima Pinseln,
Blasendbüchsen, Leitern, Farbfässer, Läden, Farben, Schablonen und Pausenpapier. Spezialgeschäft in vollständiger Einzeichnung von Malerwerkstätten. Solide Ware bei billigster Berechnung.
P. Steel, Mühlberg, Obere Wörthstr. 18.

Maler-Mäntel,

beste Qualität mit schrägen Taschen und Umlegebogen. Nur eigenes Fabrikat.
110 120 130 140 cm lang
jezt 2.75 2.90 3.10 3.25 M.
Hosen aus Kesselstoff 2.— M, Hüben 40 S, Drei-Köpen und Jacken à 2.30 M, Extra-Größen 3.— M. Li. Qualität 25 S billiger.
Wir bitten Oberweite und Schrittlänge anzugeben.
D. Wurzel & Co., Berlin, Brückenstraße 13, I.

Maler-Mäntel und -Hosen
fertigt aus ausprobierten Qualitäten mit Umlege- und Stehtragen, schrägen und gleichen Taschen
Die Berufskleidung-Spezialfabrik von **Emil Hohlfeldt, Dresden-N., Ritterstr. 2-4.**
NB. Der Versand geschieht portofrei nach allen Orten. Verlangen Sie Preisliste frei u. s.

Restaurant „Klostergarten“.
Dresden-Altstadt, Ecke Viktoria- u. Seiferg. Verkehrslocal der Maler, Lackierer, Anstreicher. Arbeitsnachweis, Bibliothek und Bahlabend. Bahnhalle der Zentral-Krankenkasse. Reichhaltiger Frühstück, Mittag- und Abendessen bei billigen Preisen. ff. Biere.
August Heinrich.

Nachruf.
Am 31. Oktober verstarb unser Kollege **Fritz Müller** aus Schwann gebürtig.
Am 8. November verstarben infolge eines Unglücksfalles die Kollegen **Aug. Prinzhorn** **Carl Behnen** **Moritz Danz** **Schuster**
Ihr Andenken hält in Ehren (M 4.—) **Filiale Bremen.**

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 47 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten unserer Filialen bei.
Für die Redaktion verantwortlich **M. Marz, Hamburg, Schmalenbeckerstraße 17.**
Verlag von **G. Wenter, Hamburg 22.**
Druck von **Friedrich Meyer, Hamburg 23.**